Satzung

Bewegung im Keller (B i K)

§ 1 Name und Sitz

1.) Der Verein führt den Namen “Bewegung im Keller“ (“B i K“).

2.) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

3.) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V..

4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1.)
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.) Zweck des Bewegung im Keller e.V. :

a) die Förderung kultureller Zwecke.
   Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Theaterveranstaltungen, Konzerten, Ausstellungen, Zirkusveranstaltungen etc.

b) Förderung des Sports.
   Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von regelmäßigen Übungen und Trainingseinheiten im Bereich des Tanzes, der Artistik, der Gymnastik etc.

§ 3 Selbstlosigkeit

1.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.) Die Mitglieder des Vereins und des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Mitgliedern des Vereins und des Vorstandes für ihre Vereinstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, sowie Gruppen und Vereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.

2.) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann der Antrag erneut der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

3.) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss.

4.) Eine Austrittserklärung ist schriftlich unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Frist beim Vorstand einzureichen.

5.) Der Ausschluss eines Mitglieds bei Missachtung oder Missbrauch des Vereinszwecks kann auf der Mitgliederversammlung beantragt werden. Dies ist in der Tagesordnung zu vermerken. Zum Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6.) Fördernde Mitglieder haben gleiches Informations- und Mitspracherecht wie Mitglieder, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und den Modus der Beitragszahlungen auf Vorschlag des Vorstands mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Höhe der Beiträge kann nach beruflichen und sozialen Gesichtspunkten gestaffelt werden. Sie können nach Absprache auch in Sach- und Arbeitsleistungen abgegolten werden.

§ 6 Stimmrecht

1.) Alle natürlichen Personen haben gleiches Stimmrecht.

2.) Juristische Personen, Gruppen und Vereinigungen haben je eine Stimme.

3.) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

4.) Bei Abwesenheit eines Mitgliedes aus triftigen Gründen, kann bei konkreten Entscheidungen auch eine Vertretung mit Vorlage einer schriftlichen Vollmacht abstimmen.

§ 7 Organe des Vereins

1.) Die Mitgliederversammlung

2.) Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

2.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
a: das Interesse des Vereins es erfordert,

b: 25% der Mitglieder es fordert oder
c: die Berufung eines Vorstandsmitglieds unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.

3.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email erfolgen.

4.) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 50 % des Vorstandes sowie weitere 5 Mitglieder anwesend sind.

5.) Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes besagen, erfolgt die Beschlussfassung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6.) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Protokollführer*in und dem/der jeweiligen Versammlungsleiter*in zu unterschreiben.

7.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Ihr sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Revisor, der dem Vorstand nicht angehören darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über die Ergebnisse vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Mitgliederversammlung regelt insbesondere:
a) die genaue Regelung der Satzung, wobei eine Veränderung der Vereinssatzung nur durch Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erreicht werden kann,
b) die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
c) die Richtlinien für die aktive Vereinstätigkeit,
d) den Haushaltsplan des Vereins,
e) die Höhe und den Modus von Mitgliedsbeitragszahlungen,
f) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gegen den Vorstand,
g) die Auflösung des Vereins.

§ 9 Der Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus einem / einer Vorsitzenden, einem / einer gleichberechtigten Stellvertreter*in und einem Kassenwart / einer Kassenwartin. Von diesen dreien wird der Verein rechtskräftig im Sinne des § 26 BGB vertreten.

2.) Für Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 500,- Euro nicht überschreiten ist eine/r der drei Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften, die diesen Betrag überschreiten ist die Zustimmung von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern nötig.

3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Dafür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.) Die Abwahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung. Dazu ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

5.) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Tätigkeit aufnehmen können.

6.) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung und des Vereinsziels nach außen zu vertreten. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, kann diese aber auch einem seiner Mitglieder oder einer/m Dritten übertragen (Geschäftsführer*in). Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

7.) Der Vorstand ist in seinem Handeln rechenschaftspflichtig.

8.) Der Vorstand ist mit 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

9.) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per Email gefasst werden wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 10 Vereinsvermögen

1.) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen. Außerdem hat er die Möglichkeit, Spenden anzunehmen.

2.) Das Vereinsvermögen darf nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

3.) Die finanziellen Verhältnisse des Vereins müssen für alle Mitglieder transparent gemacht werden.

4.) Der Verein trägt die Haftung ausschließlich aus seinem Vereinsvermögen. Niemals haftet er aus dem Vermögen seiner Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

1.) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Ankündigung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SUSI e.V., Freiburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Freiburg, den 24.3.2024